

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Auswirkungen für den Mittelstand

Von Dr. Sebastian Löcherbach und Dr. Christian M. König, POELLATH, München



Dr. Sebastian
Löcherbach

Dr. Sebastian Löcherbach ist als Counsel und **Dr. Christian M. König** als Associate bei POELLATH in München im Bereich Private Clients tätig. Sie beraten Familienunternehmer und Familienunternehmen in steuer- und gesellschaftsrechtlichen Fragen und bei der Strukturierung und steuerlichen Optimierung des privaten sowie des betrieblichen Vermögens, insbesondere im Hinblick auf alle Fragen und Aspekte im Zusammenhang mit der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.



Dr. Christian M.
König

POELLATH ist mit mehr als 150 Anwälten und Steuerberatern an den Standorten Berlin, Frankfurt a.M. und München tätig. Die Sozietät konzentriert sich auf High-End-Transaktions- und Vermögensberatung und hat im Bereich der Nachfolgeberatung eine lange Tradition. POELLATH-Partner sind regelmäßig in nationalen und internationalen Rankings als führende Experten in ihren jeweiligen Fachgebieten gelistet.

Kontakt

POELLATH
Dr. Sebastian Löcherbach, LL.M.
sebastian.loecherbach@pplaw.com
Dr. Christian M. König
christian.koenig@pplaw.com
T +49 89 24240-490
www.pplaw.com

Weitere Informationen zur Kanzlei
in der Anzeige auf Seite 234/235

Von den aktuellen gesetzgeberischen Entwicklungen ist die Reform des Personengesellschaftsrechts von besonderer Bedeutung. Seit Langem besteht Einigkeit darüber, dass hier dringender Reformbedarf besteht. Dementsprechend hatten sich die Regierungsparteien bereits im Koalitionsvertrag 2018 darauf geeinigt, das Personengesellschaftsrecht „an die Anforderungen eines modernen, vielfältigen Wirtschaftslebens an [zu]passen“. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde am 24.06.21 vom Bundestag angenommen und hat den Bundesrat einen Tag später passiert. Das MoPeG führt zu einer umfassenden Reform, die im Wesentlichen am 01.01.24 in Kraft treten wird.

Die GbR im Mittelpunkt der Reform

Die mit dem MoPeG verbundene Reform der GbR ist ebenso tiefgreifend wie begrüßenswert. Denn die im Wesentlichen noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden §§ 705 ff. BGB gehen davon aus, dass die GbR eine nicht rechtsfähige, zur Durchführung einer nur begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften gegründete Gelegenheitsgesellschaft mit gemeinschaftlichem Vermögen ihrer Gesellschafter ist (Gesamthandsprinzip).

Von diesem gesetzlichen Leitbild ist die Praxis schon früh abgewichen. So wird die GbR häufig zu Zwecken eingesetzt, die sich nur durch eine dauerhafte – oftmals unternehmerische – Teilnahme am Rechtsverkehr verwirklichen lassen. Das hieraus erwachsene praktische Bedürfnis, dass eine solche „Außengesellschaft“ selbst jede Rechtsposition einnehmen, d.h. Träger von Rechten und Pflichten sein kann, hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2001 anerkannt. Im Anschluss daran hat er der GbR im Jahr 2009 auch die Fähigkeit zuerkannt, als Grundstückseigentümerin ins Grundbuch eingetragen zu werden. Auf Letzteres reagierte der Gesetzgeber seinerzeit mit einer punktuellen Neuregelung des Gesetzes, wonach die GbR unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragen wird.

Während sich Rechtsprechung, Praxis und Wissenschaft weiterentwickelten, sind die §§ 705 ff. BGB bis heute ganz überwiegend unverändert geblieben. In der Folge entstand eine zunehmende Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Regelungskonzept und den Bedürfnissen des Rechtsanwenders an einen verlässlichen und zeitgemäßen Ordnungsrahmen. Entsprechend hoch sind Bedeutung und Aufwand kautelarjuristischer Gestaltungen.

Mit dem MoPeG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die vollzogene Entwicklung der GbR im Interesse der Rechtssicherheit in Gesetzesform zu gießen und das Recht der GbR den Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Daher sieht das MoPeG eine grundlegende Neuregelung der §§ 705 ff. BGB und eine Vielzahl weiterer Gesetzesänderungen vor.

Abkehr vom Gesamthandsprinzip

Entsprechend der spätestens seit dem BGH-Urteil aus dem Jahr 2001 anerkannten Differenzierung wird künftig auch das BGB zwischen zwei Rechtsformvarianten der GbR unterscheiden: der rechtsfähigen Außengesellschaft und der nicht rechtsfähigen Innengesellschaft. Für Erstere stellt das MoPeG klar, dass die für sie erworbenen Rechte und gegen sie begründeten Verbindlichkeiten zum Gesellschaftsvermögen gehören; Träger des Vermögens ist also die GbR und nicht – wie noch aktuell im BGB verlautbart – ihre Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit. Für die nicht rechtsfähige Innengesellschaft, deren Gesellschafter sich nicht am Rechtsverkehr beteiligen, sondern auf die Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander beschränken wollen, sieht das MoPeG vor, dass diese mangels Rechtsfähigkeit kein Vermögen hat; auch die Gesellschafter sind nicht gesamthänderisch verbunden, sondern nur schuldrechtlich mit Blick auf den Gesellschaftszweck untereinander gebunden.

Gesellschaftsregister

Für die GbR existiert bislang kein eigenes öffentliches Register. Eine zuverlässige Prüfung von Existenz, Identität und ordnungsgemäßer Vertretung der im Rechtsverkehr auftretenden GbR ist daher nicht möglich. Zur Behebung dieses Publizitätsdefizits wird es

künftig ein Gesellschaftsregister für die GbR geben. Auch wenn das MoPeG keine allgemeine Registerpflicht vorsieht, sondern die Registrierung im Grundsatz freiwillig ist, ist das Ziel des Gesetzgebers, eine größtmögliche Registerpublizität herzustellen, deutlich erkennbar. So arbeitet der Gesetzgeber neben positiven Anreizwirkungen mit einem teils faktischen Zwang zur Registrierung. Letzterer besteht in Gestalt eines formellen Voreintragungserfordernisses bei Vornahme registerpflichtiger Vorgänge (z.B. Erwerb/Veräußerung von Grundstücken, GmbH-Anteilen, Namensaktien); unter Beteiligung einer GbR sind diese künftig nur möglich, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist (eGbR). Bestandsgesellschaften, die registerpflichtige Vermögensgegenstände halten, sind unter der Geltung des MoPeG ab der ersten Rechtsänderung im Gesellschaftsregister einzutragen; eine allgemeine Pflicht zur Berichtigung der Register besteht nicht.

Transparenzregister

Bislang ist die GbR nicht zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Gesellschafter) zum Transparenzregister verpflichtet, da sie keine eingetragene Personengesellschaft i.S.d. § 20 Abs. 1 GwG ist; mit dem MoPeG wird sich dies für eGBRs ändern. Zwar werden mit dem MoPeG die Regelungen zur sog. Mitteilungsfiktion dergestalt erweitert, dass die geldwäscherechtlichen Mitteilungspflichten auch dann als erfüllt gelten, wenn sich die Eigentums- und Kontrollstruktur aus dem Gesellschaftsregister ergibt. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen dieser Mitteilungsfiktion vorliegen können, wird sich diese Neuregelung noch in diesem Jahr überholt haben, da die maßgebliche Vorschrift des § 20 Abs. 2 GwG im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters zu einem sog. Vollregister zum 01.08.21 abgeschafft wird.

Poolgesellschaften / Familien-GbRs

Durch sog. Poolgesellschaften in der Rechtsform einer GbR werden Geschäftsanteile mehrerer Gesellschafter einem für diese einheitlichen und verbindlichen Regime unterworfen, um freie Anteilsverfügungen zu vermeiden und abgestimmte Stimmrechtsausübungen sicherzustellen. Häufig erfolgt dies zur erb-schaftsteuerlichen Absicherung von Minderheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften. Da in der Regel nicht die GbR Inhaberin der gepoolten Anteile ist, sondern diese im Vermögen der Gesellschafter verbleiben und die GbR auch sonst keine Vermögenswerte hält, be-

steht nach dem MoPeG kein faktischer Zwang zur Registrierung von solchen Pool-GbRs. Abweichendes kann gelten, wenn die Pool-GbR zugleich der Verwaltung des Familienvermögens dient, zu dem registerpflichtige Vermögensgegenstände (z.B. Grundstücke) gehören.

eGBR künftig umwandlungsfähig

Die GbR wird künftig aktiv und passiv umwandlungsfähig sein und daher an Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln i.S.d. UmwG teilnehmen können; die Möglichkeit grenzüberschreitender Verschmelzungen hat der Reformgesetzgeber indes abgelehnt. Zu beachten ist, dass sämtliche Umwandlungsvorgänge unter Beteiligung einer GbR deren Eintragung ins Gesellschaftsregister voraussetzen.

Neues Sitzwahlrecht

Aktuell können deutsche Personengesellschaften ihren Sitz nur am Ort ihrer Geschäftsführung haben; ein davon abweichender Vertragssitz kann nicht bestimmt werden. Mit dem MoPeG wird Personengesellschaften erstmals die Möglichkeit eröffnet, einen vom Verwaltungssitz abweichenden Vertragssitz zu haben. Dieser gilt zugleich als Sitz der Gesellschaft und bestimmt u.a. das zuständige Registergericht. Für die GbR gilt all dies nur bei Eintragung im Gesellschaftsregister.

Die damit verbundene Möglichkeit eines ausländischen Verwaltungssitzes sollte jedoch nicht unüberlegt genutzt werden. Es empfiehlt sich nach wie vor, genau zu prüfen, welche Gestaltungsmöglichkeiten/Hindernisse im Zielland bestehen, insbesondere ob die Personengesellschaft anerkannt wird.

Steuerliche Auswirkungen?

Angesichts der Abkehr vom Gesamthandprinzip im Gesellschaftsrecht wurde die Frage aufgeworfen, welche Konsequenzen dies auf die Besteuerung von Personengesellschaften hat. Zentrale steuerliche Vorschriften knüpfen unmittelbar an die „Gesamthand“ an (z.B. § 6 Abs. 5 S. 3 Nrn. 1 und 2 EStG, §§ 5, 6 GrEStG).

Zwar verbindet der Reformgesetzgeber mit dem MoPeG jedenfalls keine „Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen“, insbesondere nicht im Hinblick auf deren transparente Besteuerung. Allerdings schlägt sich dies bislang nicht im Wortlaut des Gesetzes nieder. Ob Finanzverwaltung und Finanzgericht Personengesellschaften daher auch nach der Reform steuerlich als Gesamthand qualifizieren, ist derzeit offen. Eine gesetzli-

che Klarstellung in den geplanten steuerlichen Begleitgesetzen ist daher dringend geboten.

Fazit

Das MoPeG bringt viele Neuregelungen mit sich. Im Mittelpunkt steht die Kodifizierung des in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis fortentwickelten und an die Bedürfnisse der Praxis angepassten Rechts der GbR. Insoweit handelt es sich um eine „echte“ Modernisierung. Leider hat der Gesetzgeber aber versäumt, Regelungen zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts zu treffen (z.B. digitale Versammlungen, Gründungen). Hier besteht weiterer Anpassungsbedarf, dem durch gesellschaftsvertragliche Regelungen nur teilweise abgeholfen werden kann. ■

KERNAUSSAGEN

- Das MoPeG führt zu einer tiefgreifenden Reform des Personengesellschaftsrechts, die im Wesentlichen zum 01.01.24 in Kraft tritt.
- Hinsichtlich der – im Fokus der Reform stehenden – GbR kodifiziert der Gesetzgeber (neben weiteren wichtigen Neuerungen) die in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis bereits vollzogene Rechtsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte und sorgt damit für mehr Rechtssicherheit.
- Für die GbR wird es künftig ein Gesellschaftsregister geben. Eine allgemeine Registerpflicht besteht nicht; u.a. bei Vornahme registerpflichtiger Vorgänge (z.B. Erwerb/Veräußerung von Grundstücken) besteht aber ein faktischer Eintragungszwang.
- Neuregelungen mit Blick auf eine Digitalisierung des Gesellschaftsrechts erfolgen nicht, wären aber wünschenswert gewesen (z.B. digitale Versammlungen, Gründungen); insoweit bleibt die Reform hinter den Anforderungen an einen modernen gesetzlichen Ordnungsrahmen zurück.
- Offen lässt das MoPeG die Frage, welche steuerlichen Auswirkungen mit der vollzogenen Abkehr vom Gesamthandprinzip im Gesellschaftsrecht einhergehen. Insoweit sind die dringend gebotenen steuerlichen Begleitgesetze zum MoPeG abzuwarten.